

-**de* LAV Art. 92a *fr* OSE Art. 92a *-

LAV Art. 92a

¹ Für die Erfüllung von Schulleitungs- und Spezialaufgaben bestehen Pools in Franken oder in Beschäftigungsgradprozenten.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden in der besonderen Gesetzgebung festgelegt.

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion legt die Pools fest.

Kommentare